



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 01.02.2011
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Renovierung und Umbau des evang. Kindergartens
- Information durch Frau Pfarrerin Mirlein
- 2 Genehmigung des Protokolls vom 10. Januar 2011
- 3 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für den Neubau
einer offenen Reithalle auf Fl.Nr. 1249;
Antragstellerin Andrea Pretsch, Am Karussell 13, Remlingen
- 4 Bauvoranfrage: Neubau einer landwirtschaftlichen Halle auf
Fl.Nr. 12689, Nähe Holzmühle, Remlingen;
Antragsteller: Orth Hubert, Holzmühle 3, Remlingen
- 5 Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf
Fl.Nr. 689, Nähe Lehmerbergweg/Am Sportplatz, Remlingen;
Antragsteller Stollberger/Nawarotzky
- 6 Bürgerentscheid am 13. März 2010;
hier: Bestellung des Abstimmungsausschusses
- 7 Bürgerentscheid am 13. März 2010;
hier: Benennung des Abstimmungsvorstandes
- 8 Belegung der Grundschulstandorte ab dem Schuljahr
2011/2012

- Informationen aus der Schulverbandssitzung

9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

9.1 Brennholzverkauf

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Moser-Schäbler, Susanne

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Mirlein, Gudrun

Presse

Kunz, Friedhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 3 Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung für den Neubau einer offenen Reithalle auf Fl.Nr. 1249;
Antragstellerin Andrea Pretsch, Am Karussell 13, Remlingen**

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 15.01.2007 hatte die Antragstellerin die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer offenen Reithalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1249 der Gemarkung Remlingen erhalten. Nun wurde laut Schreiben des Landratsamtes vom 04.01.2011 die Verlängerung dieser Genehmigung beantragt.

Gem. Art. 69 Abs. 2 BayBO kann die Geltungsdauer einer baurechtlichen Genehmigung um bis zu zwei Jahre verlängert werden; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Mit dem rechtzeitigen Eingang des Antrags beim Landratsamt ist diese formale Voraussetzung erfüllt; dem Schreiben des Landratsamtes vom 04.01.2011 war das Antragsschreiben nicht beigelegt. Die Gemeinde hat im Verlängerungsverfahren hierzu eine erneute Einvernehmensentscheidung zu treffen. Im damaligen Genehmigungsverfahren hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 19.12.2006 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Neue Gesichtspunkte zu diesem Bauvorhaben sind nicht bekannt, sodass einer erneuten Erteilung des Einvernehmens gemäß dem Beschluss vom 19.12.2006 nichts entgegensteht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vom 15.01.2007 für den Neubau einer offenen Reithalle auf Fl.Nr. 1249 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

**TOP 4 Bauvoranfrage: Neubau einer landwirtschaftlichen Halle auf Fl.Nr. 12689, Nähe Holzmühle, Remlingen;
Antragsteller: Orth Hubert, Holzmühle 3, Remlingen**

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 07.12.2010 und 18.01.2011 wird die Erteilung eines Bauvorbescheides für die beabsichtigte Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle beantragt.

Nachdem die für ein Bauvorverfahren erforderlichen Unterlagen zum 18.01.2011 vom Antragsteller vervollständigt wurden, konnte der Sachverhalt zur Einvernehmensentscheidung durch den Marktgemeinderat vorbereitet werden.

Beabsichtigt ist der Neubau einer Halle mit einer Grundfläche von 8 x 16 m und einer Wandhöhe von 3,80 m bzw. 4,00 m mit Pultdach zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten sowie von Heu und Stroh. Die Halle soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 12689 zwischen dem Zufahrtsweg zur Holzmühle und dem Aalbach errichtet werden. Im Rahmen des Vorverfahrens soll geklärt werden, ob dieses Vorhaben am beabsichtigten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Der geplante Standort ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen, wo privilegierte (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstige Vorhaben im Einzelfall (§ 35 Abs. 2 BauGB) zulässig sind, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind bzw. entgegenstehen.

Für den vorliegenden Antrag kommt die landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Frage; inwieweit die Privilegierung gegeben ist, obliegt der Prüfung des Landratsamtes und der Fachbehörden im Rahmen des Vorverfahrens. Eine Beeinträchtigung bzw. Entgegenstehen öffentlicher Belange erscheint nicht gegeben, da der Standort im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht erkennbar ist; ob im Hinblick auf die Nähe zum Aalbach wasserrechtliche Belange berührt sind, ist ebenfalls im Rahmen des Vorverfahrens zu prüfen.

Im Ergebnis liegen keine Gesichtspunkte vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 689, Nähe Lehmerbergweg/Am Sportplatz, Remlingen; Antragsteller Stollberger/Nawarotzky
--

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 24.01.2011 wurde eine Bauvoranfrage für das Grundstück Fl.Nr. 689 eingereicht; geklärt werden soll die Frage, ob es grundsätzlich möglich ist, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit Garage zu errichten.

Wie sich aus der Erläuterung der Bauvoranfrage ergibt, bezieht sich die Fragestellung auf die Lage des Grundstücks im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Das Grundstück ist eindeutig als baurechtlicher Außenbereich einzustufen. Dort sind Vorhaben u.a. als sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange könnte im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Nr. 1 (widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans) oder Nr. 4 (unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen) vorliegen.

Die Erschließung ist derzeit weder im Hinblick auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch auf die Straßenerschließung gegeben. Um diese Voraussetzungen zu schaffen, könnte grundsätzlich auch ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden; diesbezüglich ist jedoch bis jetzt noch keine Abstimmung zwischen Antragsteller und Gemeinde erfolgt, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die Erschließung als nicht gesichert beurteilt werden muss.

Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen für die Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens derzeit nicht gegeben. Vielmehr wären zunächst diese Voraussetzungen zu schaffen und danach könnte ggf. über das Einvernehmen entschieden werden.

Als weiterer Punkt ist zweifelhaft, ob hier ein Einzelfall im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegt. Aufgrund der gesamten Grundstückssituation in diesem Bereich ist davon auszugehen, dass bei einer positiven Entscheidung auch die südwestlich benachbarten Grundstücke Fl.Nr. 688 (Teilfl.), 686/1 und 685 Interesse zeigen werden, diese Flächen zu bebauen. Die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für weitere solcher Anfragen würde bedeuten, dass nicht nur ein einzelnes Vorhaben, sondern ein gesamter zusammenhängender Außenbereichsabschnitt als bebaubar erklärt würde.

Soweit die Bebaubarkeit dieses Bereiches seitens der Gemeinde gewollt bzw. befürwortet würde, wäre hier zu prüfen, ob über die Aufstellung eines Bebauungsplans oder evtl. über eine Einbeziehungssatzung die Voraussetzungen für Wohnbebauung geschaffen werden können. Diese Vorgehensweise wäre auch dem Abschluss eines einzelnen Erschließungsvertrages vorzuziehen.

Bei der geschilderten Sachlage kann derzeit das baurechtliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass das gemeindliche Einvernehmen aus den o.g. Gründen nicht erteilt werden kann.

Es wird den Bauwerbern empfohlen, die Bauvoranfrage zurückzuziehen, ansonsten wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates abgelehnt und die Bauvoranfrage an das Landratsamt Würzburg abgegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Bürgerentscheid am 13. März 2010; hier: Bestellung des Abstimmungsausschusses

Sachverhalt:

Nach Zulassung eines Bürgerbegehrens sind vom Gemeinderat ein Abstimmungsleiter und vier Beisitzer für den Abstimmungsausschuss zu bestellen.

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Abstimmungsleiter bzw. die Mitglieder des Abstimmungsausschusses können nicht mehr in den Abstimmungs- oder Briefabstimmungsvorstand (=Wahlvorstand) berufen werden.

Bei der Berufung können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat legt folgende Besetzung des Abstimmungsausschusses fest:

Abstimmungsleiter: Klaus Elze
Beisitzer: Dieter Wengel
Beisitzer: Erika Roßmanith
Beisitzer: Karl Krapf
Beisitzer: Anni Seubert

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Bürgerentscheid am 13. März 2010; hier: Benennung des Abstimmungsvorstandes
--

Sachverhalt:

Nach Zulassung eines Bürgerbegehrens ernennt die Gemeinde für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands werden ebenfalls von der Gemeinde berufen.

Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf Wahlberechtigten als Beisitzern. Während der Abstimmungshandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sollen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein. Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Es ist darauf zu achten, dass sich unter den Beisitzern zwei zum Schriftführer geeignete Personen befinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt folgende Besetzung des Abstimmungsvorstandes fest:

Abstimmungsvorsteher	Fritz Emmerich
stellv. Abstimmungsvorsteher	Jürgen Schneider
Schriftführer	Susanne Moser-Schäbler
stellv. Schriftführer	Harald Schwab
Beisitzer	Gerhard Heidrich
Beisitzer	Manuel Haus
Beisitzer	Peter Eckert
Beisitzer	Günter Schumacher

Der Briefabstimmungsvorstand wird wie folgt besetzt:

Briefabstimmungsvorsteher	Manfred Winzenhöler
stellv. Briefabstimmungsvorsteher	Friedrich Leichtlein
Schriftführer	Petra Schlereth
stellv. Schriftführer	Burkard Stenke

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Belegung der Grundschulstandorte ab dem Schuljahr 2011/2012 - Informationen aus der Schulverbandssitzung

In TOP 4 der Schulverbandssitzung vom 20.12.2010 wurde wie folgt beschlossen:

In der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 29.07.2010 wurde über die Belegung der Grundschulstandorte ab dem Schuljahr 2010/2011 auf Basis der Geburtenzahlen der Eingangsschuljahrgänge für den Zeitraum 01.10. bzw. 01.11.2003 bis 30.09.2009 beraten. Es wurde festgestellt, dass im Schuljahr 2011/2012 noch mit vier Eingangsklassen gerechnet werden kann. Ab dem Schuljahr 2012/2013 ist jedoch auf Grund der dann stark einbrechenden Geburten- und Schülerzahlen mit der Schließung von Schulstandorten zu rechnen.

Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes wurden deshalb um Beratung der Angelegenheit in den örtlichen Gremien und Erarbeitung eines Kriterienkatalogs gebeten. Auf Basis dieses Katalogs soll ggf. Ein „Schließungsbeschluss“ der Schulverbandsversammlung gefasst werden. Denkbare Punkte für den Katalog wären z.B.:

- Zustand der Gebäude
- Länge der Beförderungswege

- Zahl der einzuschulenden Kinder/Standort
- Mindestklassenstärke
- Raumkapazität anderer Standorte
- Etc.

Im Rahmen der Diskussion wird festgehalten, dass der vorgenannte Katalog noch um die folgenden Punkte erweitert werden muss:

- Folgeverwendungszweck für die Schulgebäude
- Möglichkeiten für den Sportunterricht
- Angebot von Mittagsbetreuung
- Entwicklung/Fortbestand der Mittelschule

Außerdem muss die Schulverbandsversammlung sich zum Erhalt einzelner Schulstandorte auch über die Bereitschaft zur Umverteilung bzw. Abgabe einzelner Klassen auf einen evtl. gefährdeten Standort einigen.

Dieser von der Verbandsversammlung aus heutiger Sicht vorläufig vollständig erarbeitete Anforderung-/Bereitschaftskatalog soll nunmehr beschlossen werden. Hierdurch können bei Eintritt „kritischen“ Schulstandortbelegungen evtl. dann erst erfolgende Grundssatzdiskussionen vermieden werden.

Beschluss:

Die Schulverbandssitzung beschließt, den Kriterienkatalog für einen ggf. zu fassenden Schulstandortschließungsbeschluss wie folgt festzulegen:

- *Zustand der Gebäude*
- *Länge der Beförderungswege*
- *Zahl der einzuschulenden Kinder/Standort*
- *Mindestklassenstärke*
- *Raumkapazität anderer Standorte*
- *Folgeverwendungszweck für die Schulgebäude*
- *Möglichkeiten für den Sportunterricht*
- *Angebot von Mittagsbetreuung*
- *Entwicklung/Fortbestand der Mittelschule*

Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber hinaus einig, dass ggf. eine Umverteilung bzw. Abgabe von einzelnen Klassen zum Erhalt eines anderen Schulstandortes stattfinden soll.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

Der Marktgemeinderat vertritt die Auffassung, dass eine Umverteilung bzw. Abgabe von einzelnen Klassen zum Erhalt eines anderen Schulstandortes stattfinden soll.

Es hat keine Abstimmung stattgefunden.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Brennholzverkauf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Bestellungen über rund 1.200 Ster Brennholz vorliegen. Die Einschlagmenge beträgt aber nur 900 Ster Brennholz. In Absprache mit Herrn Revierförster Lang wurde folgende Regelung vereinbart:

- zunächst werden die Bestellungen der Remlinger Bevölkerung angenommen. Bestellungen von auswärtigen Personen werden nur bei freier Kapazität berücksichtigt.
- Der Holzeinschlag im Alten Berg wird Anfang Februar durchgeführt, so dass ca. ab dem 21. Februar die eingegangenen Bestellungen eingeteilt werden können. Das Polterholz wird erst dann verkauft, wenn die gesamte Einschlagmenge aufbereitet, aufgenommen und ausgezeichnet ist.
- Falls dann noch erforderlich, werden Bestellungen über 20 Ster pauschal um 20 % gekürzt.
- Auch bei den Holzlosen ist die Nachfrage viel größer als das was zum Verkauf ansteht. Hier wird voraussichtlich Ende Februar 2011 eine Versteigerung stattfinden müssen.
- Mehrfachbestellungen über sogenannte „Strohänner“ und Bestellungen von großen Holzmengen durch „Holzhändler“ werden nicht mehr akzeptiert und durch Herrn Storch, der voraussichtlich wieder ab dem 14. Febr. 2011 zur Verfügung steht, entsprechend aussortiert.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer